

B

Basiswissen von Alpmann Schmidt – der Einstieg in
das Rechtsgebiet leicht und verständlich

Schuldrecht AT
7. Auflage 2019

Das **Basiswissen Schuldrecht AT** dient als Einstieg in das Rechtsgebiet und ist für alle geschrieben, die sich das erste Mal damit beschäftigen. Das Skript setzt keine Vorkenntnisse im Allgemeinen Schuldrecht voraus und behandelt alle Fragen, die für die ersten Schuldrechtsklausuren von Bedeutung sind.

Inhalt:

- Ihr Handwerkszeug im Schuldrecht
 - Grundstruktur einer Schuldrechtsklausur
 - Das Schuldverhältnis
- Grundwissen im Schuldrecht
 - Begründung von Schuldverhältnissen
 - Erfüllung von Leistungspflichten
 - Nichterfüllung von Hauptpflichten
 - Arten der Leistungsstörung: Unmöglichkeit, Verzug, Schlechtleistung
 - Gläubigerverzug
 - Störung der Geschäftsgrundlage

ISBN: 978-3-86752-654-8



9 783867 526548

€ 9,90

B

2019

Basiswissen Schuldrecht AT

Alpmann Schmidt



B

Basiswissen

Müller

Schuldrecht AT

7. Auflage 2019

Alpmann Schmidt



F Fälle

Passend zur Reihe B-Basiswissen!



- Die Reihe F-Fälle zeigt die typischen Klausurprobleme gutachtlich gelöst, inklusive Klausurtechnik und -taktik.
- Übersichten erleichtern den Einstieg in das jeweilige Prüfungsschema.
- Perfekt für die Vorbereitung auf die Semesterabschlussklausuren oder als Wiederholung für höhere Semester.
- Optimale Ergänzung zur Reihe B-Basiswissen – erst Wissen erwerben, dann auf Fälle anwenden!
- **Leseprobe:** bit.ly/2JLGXbo

Erfolgreich in den Klausuren mit Alpmann Schmidt



B-Basiswissen

Das abstrakte Wissen für die Semesterabschlussklausuren – mit zahlreichen Beispielen, Übersichten & Aufbauschemata
Preis: 9,90 – 10,40 €



F-Fälle

Die wichtigsten Fälle zur Vorbereitung auf die Semesterabschlussklausuren – zum Lösen & Lernen, mit Hinweisen zur Klausurtechnik und -taktik
Preis: 9,90 €



A-Aufbauschemata

Die Aufbau- und Prüfungsschemata zu allen relevanten Rechtsnormen des Rechtsgebiets – mit zahlreichen Querverweisen & Problemhinweisen
Preis: 14,90 – 16,90 €



D-Definitionen

Die Definitionen aller relevanten Rechtsbegriffe & Tatbestandsmerkmale aus einem Rechtsgebiet als praktische Hilfe zum Lernen & Nachschlagen
Preis: 9,90 – 10,90 €

Bundesweit juristische Repetitorien zum 1. Examen seit 1956



Die Wahl des richtigen Repetitoriums ist Vertrauenssache. Vergleichen Sie! Probehören ist jederzeit möglich. Wir sind sicher auch in Ihrer Stadt: bit.ly/2JywhcT

**Basiswissen
Schuldrecht
Allgemeiner Teil**

2019

Frank Müller
Rechtsanwalt und Repetitor

Müller, Frank
Basiswissen
Schuldrecht
Allgemeiner Teil

7. Auflage 2019

ISBN: 978-3-86752-654-8

Verlag Alpmann und Schmidt Juristische Lehrgänge
Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Münster

Die Vervielfältigung, insbesondere das Fotokopieren,
ist nicht gestattet (§§ 53, 54 UrhG) und strafbar (§ 106 UrhG).
Im Fall der Zuwiderhandlung wird Strafantrag gestellt.

Unterstützen Sie uns bei der Weiterentwicklung unserer Produkte.

Wir freuen uns über Anregungen, Wünsche, Lob oder Kritik an:

feedback@alpmann-schmidt.de

1. Teil: Ihr Handwerkszeug im Schuldrecht	1
1. Abschnitt: Grundstruktur einer Schuldrechtsklausur	1
■ Check zum 1. Abschnitt	5
2. Abschnitt: Das Schuldverhältnis	6
A. Begründung von Schuldverhältnissen	6
B. Pflichten aus dem Schuldverhältnis	7
I. Leistungspflichten, § 241 Abs. 1	7
II. Nebenpflichten, § 241 Abs. 2	8
III. Rechtsfolgen bei Pflichtverletzungen	10
C. Obliegenheiten	11
I. Der Begriff der Obliegenheit	11
II. Klausurrelevante Beispiele für Obliegenheiten	12
1. Die Schadensminderungsobliegenheit nach § 254 Abs. 2 S. 1	12
2. Der Gläubigerverzug, §§ 293–304	12
D. Die wichtigsten Gläubigerrechte bei einer Pflichtverletzung	12
I. Schadensersatz	13
1. Der Grundtatbestand des § 280 Abs. 1	13
2. Schadensersatz „neben der Leistung“ und „statt der Leistung“	15
a) Schadensersatz „neben der Leistung“	16
b) Schadensersatz „statt der Leistung“	17
II. Rücktritt	18
1. Gesetzliches Rücktrittsrecht bei Pflichtverletzung des Schuldners	18
2. Gesamtüberblick zu den Rechten des Gläubigers	20
■ Check zum 2. Abschnitt	22
2. Teil: Grundwissen im Schuldrecht	23
1. Abschnitt: Begründung von Schuldverhältnissen	23
A. Rechtsgeschäftliche Schuldverhältnisse	23
I. Vertragliche Schuldverhältnisse	23
II. Vertrag zugunsten Dritter, § 328	23
1. Die Rechtsbeziehungen im Vertrag zugunsten Dritter	23
2. Voraussetzungen	24
3. Rechtsfolge: der Dritte erwirbt einen Anspruch gegen den Schuldner	24
4. Bei Pflichtverletzungen des Schuldners	24

III. Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritter (VSD)	25
1. Die Rechtsbeziehungen.....	25
2. Voraussetzungen	25
3. Rechtsfolgen für den Dritten	26
B. Rechtsgeschäftsähnliche Schuldverhältnisse	26
I. Vorvertragliche Schuldverhältnisse, § 311 Abs. 2	26
1. § 311 Abs. 2 Nr. 1: Aufnahme von Vertrags-	
verhandlungen	26
2. § 311 Abs. 2 Nr. 2: Vertragsanbahnung.....	26
3. § 311 Abs. 2 Nr. 3: Ähnliche geschäftliche	
Kontakte	27
II. Besonderes Schuldverhältnis zu Dritten,	
die nicht Vertragspartei werden sollen,	
§§ 311 Abs. 3, 241 Abs. 2	28
1. Inanspruchnahme besonderen persönlichen	
Vertrauens durch den Dritten	28
2. Eigenes wirtschaftliches Interesse des Dritten	28
3. Sonstige Dritte	29
C. Rechtsfolgen bei Pflichtverletzungen	29
I. Keine Leistungspflichten	29
II. Nebenpflichtverletzungen bei rechtsgeschäfts-	
ähnlichen Schuldverhältnissen	
i.S.v. § 311 Abs. 2, Abs. 3	29
■ Check zum 1. Abschnitt	31
2. Abschnitt: Erfüllung von Leistungspflichten	32
A. Erfüllung von Leistungen, §§ 362 ff.	32
I. Leistet der Schuldner den geschuldeten	
Gegenstand, so gilt § 362	32
II. Leistet hingegen der Schuldner einen anderen	
Gegenstand als ursprünglich geschuldet,	
so gilt § 364	33
III. Bewirken der Leistung	33
IV. Ungeschriebene Voraussetzung der Erfüllung	34
V. Besonderheiten bei der Erfüllung	34
1. Erfüllung mehrerer Forderungen, §§ 366 ff.	34
2. Fremdtilgung durch Dritte, § 267	34
B. Erfüllungssurrogat: Aufrechnung gemäß §§ 387 ff.	35
■ Check zum 2. Abschnitt	37
3. Abschnitt: Nichterfüllung von Hauptpflichten	38
A. Die Unmöglichkeit	38
I. Problemstellung	38
II. Fallgruppen der Unmöglichkeit	40

1. Tatsächliche/rechtliche Unmöglichkeit,	
§ 275 Abs. 1	41
a) Unmöglichkeit bei Stück-, Gattungs- und	
Geldschuld	42
aa) Stückschuld	42
bb) Gattungsschuld	42
cc) Geldschuld	46
b) Unmöglichkeit bei Überschreiten der	
Leistungszeit (absolutes Fixgeschäft)	47
2. Praktische Unmöglichkeit, § 275 Abs. 2	48
3. Persönliche Unmöglichkeit, § 275 Abs. 3	49
4. Abgrenzung faktische Unmöglichkeit zur	
Störung der Geschäftsgrundlage	49
III. Auswirkungen in der Fallprüfung	50
1. Auswirkungen auf die Leistungspflicht	
des Schuldners	50
2. Auswirkungen auf die Gegenleistungspflicht	
des Gläubigers beim gegenseitigen Vertrag	51
a) Automatisches Erlöschen kraft Gesetzes	51
aa) Der Grundsatz des § 326 Abs. 1 S. 1 Hs. 1	51
bb) Ausnahmen zu § 326 Abs. 1 S. 1	52
b) Erlöschen durch Rücktritt des Gläubigers bei	
Teilunmöglichkeit, § 326 Abs. 5 i.V.m. § 323	
Abs. 5 S. 1	57
3. Sekundäransprüche des Gläubigers bei	
Unmöglichkeit	58
a) Ersatzansprüche bei anfänglicher	
Unmöglichkeit, § 311 a Abs. 2	59
b) Ersatzansprüche bei nachträglicher	
Unmöglichkeit, §§ 280 Abs. 1, Abs. 3, 283	61
c) Ersatz nutzloser Aufwendungen, § 284	63
d) Anspruch auf das sog. Stellvertretende	
Commodum, § 285	64
B. Das Ausbleiben der Leistung	64
I. Systematik	64
II. Fallgruppen	65
1. Schlichte Nichtleistung	65
2. Schuldnerverzug, § 286	65
a) Fälliger, durchsetzbarer Anspruch.....	66
b) Mahnung oder Entbehrlichkeit.....	66
c) Nichtleistung	68
d) Vertretenmüssen des Schuldners	68
III. Auswirkungen in der Fallprüfung	68
1. Auswirkung auf die Leistungspflicht	
des Schuldners	68

2. Auswirkung auf die Gegenleistungspflicht	68
3. Sekundärrechte des Gläubigers	69
a) Schadensersatzansprüche	70
aa) Schadensersatz neben der Leistung, §§ 280 Abs. 1, Abs. 2, 286	70
bb) Schadensersatz statt der Leistung, §§ 280 Abs. 1, Abs. 3, 281 Abs. 1 S. 1 Var. 1	72
b) Aufwendungsersatzansprüche, § 284	74
c) Rückgewähransprüche, §§ 346 ff.	75
C. Klausurhinweise zum Prüfungsaufbau	76
I. Beachtung der Fallfrage	76
II. Auswirkungen im Prüfungsaufbau	77
■ Check zum 3. Abschnitt	80
4. Abschnitt: Gläubigerverzug, §§ 293 ff.	81
A. Die Voraussetzungen des Gläubigerverzugs, §§ 293–299	81
B. Die Rechtsfolgen des Gläubigerverzugs, §§ 300 ff.	82
■ Check zum 4. Abschnitt	84
5. Abschnitt: Störung der Geschäftsgrundlage	85
A. Prüfungsschema zur Störung der Geschäftsgrundlage	86
B. Voraussetzungen der SGG, § 313	87
I. Anwendbarkeit	87
II. Voraussetzungen	87
III. Rechtsfolge der SGG, § 313 Abs. 1, Abs. 3	88
■ Check zum 5. Abschnitt	90

1. Teil: Ihr Handwerkszeug im Schuldrecht

Das vorliegende Skript soll Ihnen einen ersten Überblick über die Systematik der Schuldverhältnisse verschaffen. Wir gehen dabei nach der Methode „vom Allgemeinen zum Besonderen“ vor und beschäftigen uns zunächst allgemein mit dem Schuldverhältnis.

Hinweis: §§ ohne Gesetzesangabe sind solche des BGB!

1. Abschnitt: Grundstruktur einer Schuldrechtsklausur

Der **wohl häufigste Klausurtyp bei einer Schuldrechtsklausur** ist der einer **Anspruchsklausur**, bei der **Ansprüche eines Gläubigers gegenüber seinem Schuldner** zu prüfen sind.

Es sind die folgenden **drei Arbeitsbereiche** abzuarbeiten:

Hinweis: *Diese Arbeitsbereiche und die zugrundeliegenden Techniken sind für jede Klausur in jedem Rechtsgebiet dieselben, vom ersten Semester bis zum Examen. Sie werden ausführlich dargestellt im Basiswissen „Methodik der Fallbearbeitung im Studium und Examen – Wie schreibe ich eine Klausur?“ von Alpmann Schmidt.*

!

1. Arbeitsbereich: Erfassen der Aufgabe

In diesem Arbeitsbereich ist zum einen **der Sachverhalt gedanklich genau zu erfassen**, was bei komplexeren und komplizierteren Sachverhalten durch Anfertigen einer Skizze erleichtert wird.

Zum anderen ist hierbei die **Fallfrage zu konkretisieren**. Die Ausgangsfrage, die sich insoweit bei einer Anspruchsklausur stellt, lautet: **Wer will was von wem woraus?**

Danach sind folgende Punkte zu klären:

- Wer ist der **Anspruchsteller**, d.h. der Gläubiger („**Wer**“)?
- Welches **Anspruchsziel** („**Was**“) wird verfolgt?
- Wer ist der **Anspruchsgegner**, d.h. der Schuldner („**von Wem**“)?
- Auf welche **Anspruchsgrundlage** („**Woraus**“) wird das Anspruchsziel gestützt?

„Die vier goldenen W“

2. Arbeitsbereich: Begutachtung/Erstellen der Lösungsskizze

Bei diesem Arbeitsschritt sind zunächst die in Betracht kommenden Anspruchsgrundlagen zu suchen, danach sind diese zu

ordnen, d.h. deren Prüfungsreihenfolge ist festzulegen, und schließlich sind die einzelnen Anspruchsgrundlagen zu prüfen.

Wie finde ich die richtige Anspruchsgrundlage auf?

Beim Auffinden der Anspruchsgrundlage ist stets vom Gläubigerbegehren auszugehen: Was will der Gläubiger? Will er Erfüllung oder Schadensersatz etc.? Sie müssen dann eine Norm suchen, deren Rechtsfolge genau diesem Begehren Rechnung trägt.

! **Merke:** *Erst wenn geklärt ist, was das **Anspruchsbegehren** ist, kann (im Anschluss) ermittelt werden, wie dieses Begehren **begründet** werden kann!*

Welche Reihenfolge ist bei der Prüfung der Anspruchsgrundlagen einzuhalten?

In dem Fall, dass für ein Anspruchsbegehren mehrere Anspruchsgrundlagen in Betracht kommen, richtet sich die Reihenfolge der Prüfung nach folgendem dreistufigen Prüfungsschema:

Prüfungsschema
I. Rechtsgeschäftliche Ansprüche
II. Rechtsgeschäftsähnliche Ansprüche
III. Gesetzliche Ansprüche

! **Hinweis:** *Die **Begründung dieser Prüfungsreihenfolge** haben wir bereits ausführlich im **AS-Basiswissen BGB AT** und im **AS-Basiswissen Methodik der Fallbearbeitung** dargestellt!*

Bei der **Darstellung des Grundwissens im 2. Teil dieses Skripts** werden wir deshalb **nach diesem Dreierschritt** vorgehen, damit Sie sich von vornherein diese grundlegende Reihenfolge für die Prüfung aneignen.

Prüfungsschema

I. Rechtsgeschäftliche Ansprüche:

1. Primäransprüche
2. Sekundäransprüche
 - a) wegen Pflichtverletzung
 - Unmöglichkeit
 - Ausbleiben einer möglichen Leistung
 - Schlechtleistung
 - Verletzung einer Nebenpflicht (§ 241 Abs. 2)
 - b) wegen Störung: § 313 (Störung der Geschäftsgrundlage)

II. Rechtsgeschäftsähnliche Ansprüche:

1. §§ 280 Abs. 1, 311 Abs. 2 (c.i.c.)
2. §§ 677 ff. (GoA)

III. Gesetzliche Ansprüche:

1. E-B-V (§§ 985 ff.)
2. Delikt (§§ 823 ff.)
3. Ungerechtfertigte Bereicherung (§§ 812 ff.)

Hinweis: Im Fall der berechtigten GoA kommt gemäß §§ 677, 683 ein gesetzliches Schuldverhältnis zustande, das dem Auftragsrecht nachgebildet ist. Aus diesem Grunde können die §§ 677 ff. bei der Prüfung unter „Rechtsgeschäftsähnliche Ansprüche“ eingeordnet werden; möglich ist aber auch die Zuordnung als gesetzliche Ansprüche (str.).

!

Wie ist bei der Prüfung der einzelnen Anspruchsgrundlagen vorzugehen? Wie wird in solchen Klausuren eine Vernetzung zu Problemen aus dem BGB AT erreicht?

Bei der Überprüfung eines Anspruchs ist stets (zumindest gedanklich!) nach folgendem **Aufbauschema** vorzugehen:

Aufbauschema

- I. Anspruch entstanden
- II. Anspruch nicht untergegangen
- III. Anspruch durchsetzbar

Aufbauschema für die Anspruchsprüfung

I. Anspruch ist entstanden

1. Anspruchsvoraussetzungen
2. Kein Vorliegen von rechtshindernden Einwendungen (anfängliche Nichtigkeitsgründe, z.B. § 105; §§ 134, 138)

II. Anspruch ist nicht untergegangen

Keine rechtsvernichtenden Einwendungen (= Untergangsgründe, z.B. § 275; § 362)

1. Voraussetzungen
2. kein Ausschluss

III. Anspruch ist durchsetzbar

1. Keine rechtshemmenden Einreden, z.B. § 214 Abs. 1; § 320
 - a) Einrede erhoben
 - b) Voraussetzungen
 - c) kein Ausschluss
2. Kein Eingreifen von § 242 (Treu und Glauben)

! *Hinweis: Die einzelnen Prüfungspunkte dieses Aufbauschemas haben wir im **AS-Basiswissen BGB AT** näher dargestellt!*

Zu beachten ist, dass der Ersteller der Klausur immer dann, wenn er auch vertragliche Ansprüche abprüft, die Möglichkeit hat, Probleme beim Zustandekommen des Vertrags einzubauen, um damit **im Rahmen einer Schuldrechtsklausur eine Vernetzung mit Problemen aus dem BGB Allgemeiner Teil zu erreichen!** Wir haben die insoweit **klausurrelevanten Kernbereiche** im **AS-Basiswissen BGB AT** dargestellt (z.B. Willensmängel, Stellvertretung, Minderjährigenrecht).

3. Arbeitsbereich: Erstellung des Gutachtens

In diesem letzten Schritt werden die in den beiden vorherigen Arbeitsschritten erzielten Ergebnisse nunmehr niedergeschrieben, wobei **der Aufbau und die Struktur der Niederschrift dem Aufbau und der Struktur der Gliederung zu folgen** haben.

Zur Formulierung, d.h. zum Stil und zur Sprache der Klausur sowie zur Präsentation, also insbesondere zur Schwerpunktsetzung und Darstellung von Meinungsstreitigkeiten, vgl. die ausführlichen Hinweise im **AS-Basiswissen Methodik der Fallbearbeitung**.

Vernetzung mit Problemen aus dem BGB AT

1. Wie kann die Fallfrage konkretisiert werden, um die Aufgabenstellung präzise zu erfassen?
 2. Welche Reihenfolge ist bei der Prüfung der Anspruchsgrundlagen einzuhalten, wenn die Fallfrage dies nicht selbst vorgibt?
 3. Welche Ansatzpunkte bieten sich für Sekundäransprüche bei Pflichtverletzungen im Rahmen von Schuldverhältnissen?
 4. Welches allgemeine Aufbauschema gilt für die Anspruchsprüfung?
1. Die Fallfrage ist anhand der „vier goldenen W“ zu ermitteln: **Wer** (ist der Anspruchsteller) **will was** (Anspruchsziel), **von wem** (Anspruchsgegner), **woraus** (Anspruchsgrundlage)?
 2. Das dreistufige Prüfungsschema lautet: Zunächst sind rechtsgeschäftliche Ansprüche zu erörtern. Als dann sind die rechtsgeschäftsähnlichen Ansprüche zu prüfen, also z.B. Schadensersatzansprüche aus § 280 Abs. 1 i.V.m. § 311 Abs. 2 wegen vorvertraglicher Pflichtverletzung (c.i.c.) sowie GoA nach §§ 677 ff. Als dann sind die gesetzlichen Ansprüche zu erörtern, z.B. aus EBV, §§ 985 ff. oder Delikt, §§ 823 ff. oder un gerechtfertigter Bereicherung, §§ 812 ff.
 3. Besteht die Pflichtverletzung in einer Nichtleistung, so kommt Unmöglichkeit oder Verzögerung/Verzug in Betracht. Besteht hingegen die Pflichtverletzung in einer Schlechtleistung, so ist das Gewährleistungsrecht der jeweiligen Vertragsart zu prüfen (z.B. §§ 434 ff). Bei Verletzung einer Nebenpflicht i.S.v. § 241 Abs. 2, § 242 kommt der allgemeine Schadensersatzanspruch aus § 280 Abs. 1 BGB in Betracht, bei gravierenden Nebenpflichtverletzungen unter Umständen § 282. Liegt eine Störung des Schuldverhältnisses vor, welche nicht auf einer Pflichtverletzung beruht, so kommt Störung der Geschäftsgrundlage i.S.v. § 313 in Betracht.
 4. Grundsätzlich gilt der allgemeine, dreistufige Aufbauschema:
 - (I) Der Anspruch muss entstanden sein. Hier sind die Voraussetzungen der Anspruchsgrundlage zu prüfen. Ferner dürfen keine rechtshindernden Einwendungen, also keine anfänglichen Nichtigkeitsgründe, wie z.B. §§ 134, 138 vorliegen.
 - (II) Der entstandene Anspruch darf später nicht wieder untergegangen sein. Hier sind die sog. rechtsvernichtenden Einwendungen, also die Untergangsgründe zu erörtern, wie z.B. § 275, §§ 362 ff.
 - (III) Der nicht erloschene Anspruch muss auch durchsetzbar sein. Hier sind die sog. rechtshemmenden Einreden zu erörtern, wie z.B. Verjährung, § 214 BGB. Die Besonderheit besteht darin, dass die rechtshemmenden Einreden nicht von Amts wegen berücksichtigt werden, sondern nur, wenn der Schuldner die Einrede erhoben hat („über Einreden muss man reden“). Im Einzelfall kann auch Treu und Glauben, § 242, die Durchsetzbarkeit des Anspruchs hemmen bzw. der Anspruch wegen Treu und Glauben verwirkt sein.

2. Abschnitt: Das Schuldverhältnis

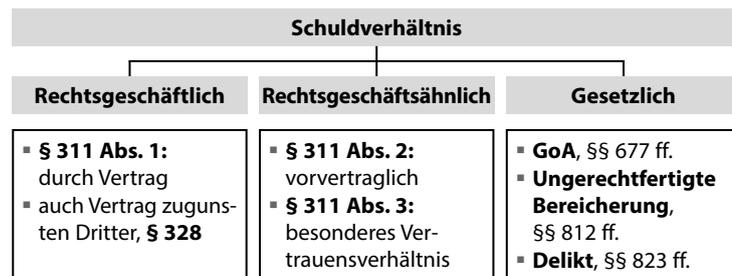
Als **Schuldverhältnis** wird eine Rechtsbeziehung zwischen zwei oder mehreren Personen bezeichnet, durch die der eine (der Gläubiger) berechtigt ist, von dem anderen (dem Schuldner) eine Leistung zu fordern, **vgl. § 241 Abs. 1**.

Das Recht der Schuldverhältnisse (Schuldrecht) ist im 2. Buch des BGB geregelt und lässt sich in zwei große Abschnitte gliedern:

- In den §§ 241–432 sind die Regelungen vor die Klammer gezogen, die für alle Schuldverhältnisse gelten (Allgemeiner Teil des Schuldrechts).
- § 241 a enthält Sonderregelungen für die Zusendung nicht bestellter Waren.
- Die §§ 433–853 enthalten Vorschriften über die einzelnen Schuldverhältnisse (Besonderer Teil des Schuldrechts). Hier finden sich die Vertragsarten, aber auch gesetzliche Schuldverhältnisse (z.B. §§ 812 ff.; §§ 823 ff.).

A. Begründung von Schuldverhältnissen

Schuldverhältnisse entstehen entweder **durch Rechtsgeschäft** oder **kraft Gesetzes**. Daneben können auch aus bestimmten geschäftlichen Kontakten sog. „**rechtsgeschäftsähnliche Schuldverhältnisse**“ entstehen. Diese sind an sich als gesetzliche Schuldverhältnisse einzuordnen; sie sind jedoch den vertraglichen Schuldverhältnissen weitgehend gleichgestellt. Somit ergibt sich folgender Überblick (Einzelheiten im 2. Teil, 1. Abschnitt):



- **Rechtsgeschäftliche** Schuldverhältnisse entstehen nach **§ 311 Abs. 1** durch Vertrag (z.B. Kaufvertrag, §§ 433 ff., oder Werkvertrag, §§ 631 ff.), also aufgrund Einigung der Parteien. Schuldrechtliche Verträge wirken grundsätzlich nur zwischen den Vertragsparteien, sog. relative Wirkung. Eine Ausnahme gilt beim

Vertrag zugunsten Dritter, § 328, sowie bei dem gesetzlich nicht geregelten Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritter. Ausnahmsweise kann ein Schuldverhältnis durch einseitiges Rechtsgeschäft entstehen (z.B. Auslobung, § 657).

- Die **rechtsgeschäftsähnlichen** Schuldverhältnisse kommen nach den Voraussetzungen des **§ 311 Abs. 2** (lesen!) bereits durch die Aufnahme von Vertragsverhandlungen, die Anbahnung eines Vertrags oder ähnliche geschäftliche Kontakte zustande. Nach **§ 311 Abs. 3** (lesen!) kann ausnahmsweise auch zu Dritten, mit denen der Vertrag gar nicht geschlossen werden soll, weil sie nur Stellvertreter oder Vermittler sind, ein Schuldverhältnis bestehen, z.B. wenn der Dritte besonderes Vertrauen erzeugt hat.
- **Gesetzliche** Schuldverhältnisse entstehen unabhängig vom Willen der Parteien aufgrund einer gesetzlichen Anordnung (z.B. Geschäftsführung ohne Auftrag, §§ 677 ff., ungerechtfertigte Bereicherung, §§ 812 ff., unerlaubte Handlung, §§ 823 ff.). Ein Vertrag ist also gerade nicht erforderlich.

Eine ausführliche Darstellung finden Sie im AS-Basiswissen Gesetzliche Schuldverhältnisse.

B. Pflichten aus dem Schuldverhältnis

Bei den sich aus einem rechtsgeschäftlichen Schuldverhältnis ergebenden Pflichten ist zwischen **Leistungspflichten (§ 241 Abs. 1)** und (leistungsunabhängigen) **Nebenflichten (§ 241 Abs. 2)** zu unterscheiden.

I. Leistungspflichten (§ 241 Abs. 1)

Nach **§ 241 Abs. 1** ist der Gläubiger kraft des Schuldverhältnisses berechtigt, von dem Schuldner eine Leistung zu fordern. § 241 Abs. 1 könnte man auch dergestalt umformulieren, dass der Gläubiger gegenüber dem Schuldner kraft des Schuldverhältnisses einen **(Primär-)Anspruch** hat. Der Begriff des Anspruchs ist in § 194 Abs. 1 gesetzlich definiert: Ein Anspruch ist demnach das Recht, von einem anderen ein Tun oder Unterlassen zu verlangen.

Beispiele:

- Nach § 433 Abs. 1 S. 1 hat der Käufer gegenüber dem Verkäufer einen Anspruch auf Übergabe und Übereignung der Kaufsache (der Käufer ist in diesem Fall Gläubiger, der Verkäufer Schuldner).

- Nach § 433 Abs. 2 hat der Verkäufer gegenüber dem Käufer einen Anspruch auf Zahlung des vereinbarten Kaufpreises und auf Abnahme der Kaufsache (in diesem Fall ist der Verkäufer Gläubiger und der Käufer Schuldner).

Bei diesen sog. **primären Leistungspflichten** ist zu unterscheiden zwischen:

1. Hauptleistungspflichten: Das sind diejenigen Pflichten, deretwegen der Vertrag geschlossen wurde. Diese finden sich in der Regel im Schuldrecht BT im 1. Paragraphen der jeweiligen Vertragsart (§§ 433, 535, 611, 630 a, 631). Beim gegenseitigen Vertrag stehen diese Pflichten in einem Gegenseitigkeitsverhältnis (sog. Synallagma) i.S.d. §§ 320 ff.

Beispiel: Beim Kaufvertrag die Pflicht des Verkäufers, den Kaufgegenstand zu übergeben und zu übereignen; auf der anderen Seite die Pflicht des Käufers, den Kaufpreis zu bezahlen.

2. Nebenleistungspflichten: Diese Pflichten dienen der Vorbereitung, Durchführung und Sicherung der Hauptleistung. Sie sind also auf die Hauptleistung bezogen und ergänzen diese. Beachte: Diese Nebenleistungspflichten können vom Gläubiger auch eingeklagt werden!

Beispiel: Beim Verkauf von technischem Gerät ist der Verkäufer verpflichtet, (zusätzlich zur eigentlichen Kaufsache) eine Gebrauchsanweisung mitzuliefern.

Klausurtyp: *Zu beachten ist, dass § 241 Abs. 1 – anders als z.B. § 433 Abs. 1 S. 1 oder § 433 Abs. 2 oder § 823 Abs. 1 – keine Anspruchsgrundlage ist. § 241 Abs. 1 ist allgemein gehalten und sagt, dass der Gläubiger von dem Schuldner eine Leistung fordern kann. Welche Leistung das ist, muss sich jedoch aus einer anderen Norm (z.B. § 433 Abs. 1 S. 1 oder § 433 Abs. 2) ergeben. In der Klausur spielt § 241 Abs. 1 daher keine Rolle!*

II. Nebenpflichten, § 241 Abs. 2

Neben den vorgenannten Leistungspflichten, die das Wesen des Schuldverhältnisses ausmachen, bestehen **Nebenpflichten** nach **§ 241 Abs. 2**. Der Schuldner hat hiernach auf die Rechte, Rechtsgüter und Interessen des Gläubigers Rücksicht zu nehmen.

Nebenpflichten i.S.d. § 241 Abs. 2 sind z.B.:

- **Schutzpflichten:** Die Parteien müssen sich so verhalten, dass Leben, Körper, Gesundheit, Eigentum etc. des anderen nicht verletzt werden (je nach Vertragsart auch z.T. spezieller geregelt, z.B. § 618).

§ 241 Abs. 1 ist keine Anspruchsgrundlage!

!

Beispiel: B hat den Malermeister U beauftragt, seine Hausfassade zu streichen (Werkvertrag nach § 631). U lässt den Farbeimer fallen. Er verletzt dadurch den B und beschädigt dessen Kleidung. Das Fallenlassen des Farbmeimers ist eine Pflichtverletzung i.S.d. § 241 Abs. 2.

- **Aufklärungs-/Offenbarungs-/Hinweispflichten:** Im Einzelfall kann für eine Partei die Pflicht bestehen, den anderen Teil unaufgefordert über entscheidungserhebliche Umstände zu informieren.

Beispiel: Der Verkäufer eines Gebrauchtwagens muss den Käufer darauf hinweisen, dass das Fahrzeug ein Unfallwagen ist, es sei denn, dass durch den Unfall nur ein Bagatellschaden entstanden ist.

- **Treuepflichten:** Die Vertragsparteien müssen alles unterlassen, was den Vertragszweck oder den Leistungserfolg gefährdet oder beeinträchtigt.

Beispiel: Die Bank trifft eine Verschwiegenheitspflicht gegenüber Dritten hinsichtlich der Bankgeschäfte ihrer Kunden.

Beachte: Die Erfüllung der leistungsunabhängigen Nebenpflichten i.S.d. § 241 Abs. 2 kann – anders als die der Nebenleistungspflichten – nicht selbstständig eingeklagt werden. Ihre Verletzung führt jedoch zu Sekundärrechten.

Erfüllung der Nebenpflichten i.S.d. § 241 Abs. 2 nicht einklagbar

Beispiel: S transportiert für den Umzug des K den neuen Schrank des Kunden K in dessen neue Wohnung. Als S sich danach auf den im Wohnzimmer stehenden Glastisch setzt, um sich auszuruhen, bricht dieser zusammen, da er erkennbar nicht für ein solches Gewicht geeignet ist. Aufgrund welcher Schuldverhältnisse kann K von S Schadensersatz verlangen?

I. In Betracht kommt zunächst ein Schadensersatzanspruch aus § 280 Abs. 1. Zwischen S und K besteht ein **Vertrag**, der auch das Aufstellen des Schrankes in der Wohnung des K beinhaltet. Danach trifft den S als Nebenpflicht i.S.d. § 241 Abs. 2 die Pflicht, sich so zu verhalten, dass Körper, Leben, Eigentum und sonstige Rechtsgüter des K, mit denen er bei der Abwicklung des Vertrags in Berührung kommt, unversehrt (integer) bleiben. Die Beschädigung des Glastisches (Eigentumsverletzung) ist somit eine Vertragspflichtverletzung. Schadensersatz kann K von S somit aufgrund des vertraglichen Schuldverhältnisses aus § 280 Abs. 1 verlangen.

II. Daneben könnte ein Schadensersatzanspruch aus § 823 Abs. 1 bestehen. Wer vorsätzlich oder fahrlässig das Eigentum eines anderen rechtswidrig verletzt, ist ihm – **kraft Gesetzes** – zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Hierbei handelt es sich um ein gesetzliches Schuldverhältnis. Es entsteht allein dadurch, dass S den Tatbestand des § 823 Abs. 1 erfüllt hat und ist völlig unabhängig davon, ob S mit K einen Vertrag abgeschlossen hat. Dass zwischen S und K zufällig auch noch ein vertragliches Schuldverhältnis besteht, hat auf den gesetzlichen Anspruch aus § 823 Abs. 1 grundsätzlich keinen Einfluss.

Auswirkungen bei der Beweislast: bei § 280 Abs. 1 wird Verschulden vermutet, bei § 823 Abs. 1 nicht.

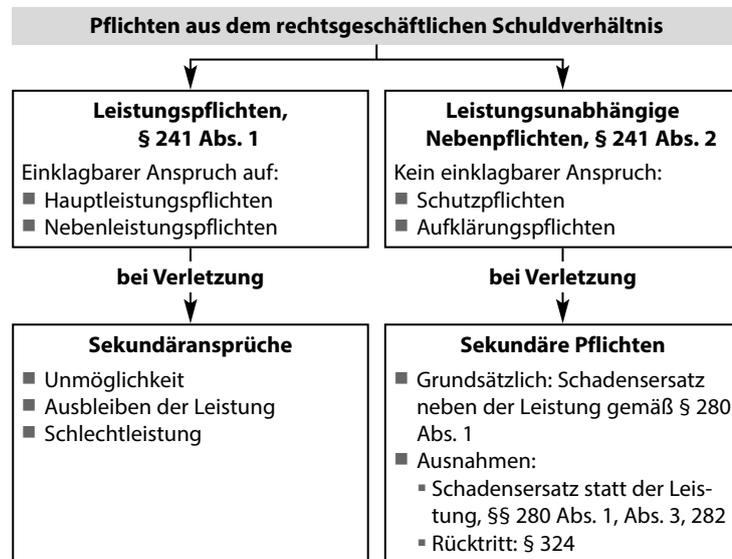
III. Im vorliegenden Fall besteht zwischen den Ansprüchen aus Vertrag § 280 Abs. 1 und § 823 Abs. 1 Anspruchsgrundlagenkonkurrenz, d.h. der dem K entstandene Schaden kann aufgrund von zwei Anspruchsgrundlagen gefordert werden. Natürlich erhält K seinen Schaden im Ergebnis nur einmal ersetzt.

III. Rechtsfolgen bei Pflichtverletzungen

1. Werden die **Leistungspflichten nach § 241 Abs. 1** verletzt, dann entstehen Sekundäransprüche aus **Unmöglichkeit, Ausbleiben der Leistung oder Schlechtleistung**.

Vgl. dazu 2. Teil.

2. Obwohl auf die Einhaltung der Nebenpflichten kein einklagbarer (Primär-)Anspruch besteht, führt auch die Verletzung der **Nebenpflichten i.S.v. § 241 Abs. 2** zu **Sekundäransprüchen**: Grundsätzlich kann Schadensersatz gemäß § 280 Abs. 1 als Schadensersatz neben der (Haupt-)Leistung verlangt werden. Bei gravierenden Nebenpflichtverletzungen sogar Schadensersatz statt der Leistung gemäß § 280 Abs. 1, Abs. 3 i.V.m. § 282 bzw. Rücktrittsrecht gemäß § 324!



3. Pflichtverletzungen

Eine Pflichtverletzung liegt vor, wenn der Schuldner hinter dem geschuldeten Pflichtenprogramm zurückbleibt. Unter diesen Oberbegriff der Pflichtverletzung fallen folgende **drei Arten**:

- 1. Wo ist Störung der Geschäftsgrundlage geregelt?**

1. Die Regelung der Störung der Geschäftsgrundlage findet sich in § 313.
- 2. Warum ist Störung der Geschäftsgrundlage restriktiv anzuwenden?**

2. Die Störung der Geschäftsgrundlage wurde in § 313 nur als Auffangtatbestand geregelt. Daher haben zunächst vertragliche Regelungen, die ggf. auch durch ergänzende Vertragsauslegung ermittelt werden können, Vorrang. Ferner ist Anfechtungsrecht, §§ 119 ff. vorrangig. Vorrang hat auch das Leistungsstörungsrecht, also Unmöglichkeit, Verzug sowie Gewährleistungsrecht. Gleiches gilt für ein etwaiges Kündigungsrecht im Rahmen von Dauerschuldverhältnissen, § 626 oder § 314. Insofern ist stets die Anwendbarkeit des § 313 zu problematisieren.
- 3. Was sind die Voraussetzungen für Störung der Geschäftsgrundlage?**

3. Die Voraussetzungen für die Störung der Geschäftsgrundlage ergeben sich aus § 313 Abs. 1 und Abs. 2: Erforderlich ist ein Schuldverhältnis (vertragliches oder gesetzliches Schuldverhältnis). Ferner ist erforderlich, dass die Parteien eine gemeinsame Vorstellung über einen bestimmten Umstand hatten, welcher zur Geschäftsgrundlage geworden ist. Dies lässt sich nur annehmen, wenn es sich um einen Umstand handelt, der für den Vertrag geschäftswesentlich ist. Dieser Umstand darf nicht ausschließlich im Risikobereich einer Partei liegen. Denn § 313 dient nicht dazu, das Risiko wieder abzuwälzen. Weitere Voraussetzung ist, dass sich der Umstand später schwerwiegend verändert hat oder weggefallen ist, § 313 Abs. 1 oder dass sich die Vorstellungen der Parteien hinsichtlich des Umstandes von Anfang an als falsch herausstellen (§ 313 Abs. 2).
- 4. Was sind die Rechtsfolgen bei Störung der Geschäftsgrundlage?**

4. Gemäß § 313 Abs. 1 Hs. 2 kann in erster Linie Anpassung des Vertrages an die neuen Gegebenheiten verlangt werden. Dies wird vielfach scheitern, da eine Anpassung unparteilich, d.h. im Sinne beider Parteien erfolgen muss und dies regelmäßig schwierig ist. Scheidet eine Vertragsanpassung aus, so kann gemäß § 313 Abs. 1 S. 1 die betroffene Partei, für die das Festhalten am unveränderten Vertragsinhalt unzumutbar ist, zurücktreten. Bei Dauerschuldverhältnissen ist § 313 Abs. 3 S. 2 zu beachten, wonach ein Kündigungsrecht besteht.